

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

Präambel

Aus Gleichstellungsgründen gelten nachfolgend alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche bzw. männliche Form.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale eingetragen und führt den Namen „Montessori-Vereinigung Hof e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berg/Ofr.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Hof/Saale.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik von Maria Montessori. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:
 - Unterhaltung eines Montessori Kinderhauses,
 - Unterhaltung einer Freien Montessori-Volksschule,
 - Unterhaltung einer Montessori-Oberschule,
 - Unterhaltung eines Fortbildungsinstituts.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Als Fördermitglied können ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2ff natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist vereinsintern nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, sowie bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Jahresbeitrages drei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der ersten Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (2) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag, von den Fördermitgliedern ein Fördermitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist kalenderjährlich, jeweils zum ersten Werktag des Jahres, zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht gemäß dieser Satzung Aufgaben anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Mitglieds- und Fördermitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassiers oder des Schriftführers muss binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden. Bei Ausscheiden eines Beisitzers wird diese Position bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt. In Jahren in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von 20% der voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder in Textform beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Mail oder – wenn dies beim Mitglied aus zwingenden Gründen nicht möglich ist - per Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder Mailadresse.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den vom Vorstand festgesetzten Gegenstand der Beschlussfassung, also die Tagesordnung, bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, soweit mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sein ist die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten nochmals einzuberufen, wobei dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähigkeit vorliegt. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig gilt § 12 Abs.1 S.2, 3 entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Abs. 1 der Satzung) ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen bleiben für die Mehrheiten außer Betracht.
- (7) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen an der Mitgliederversammlung in beratender Funktion teil.

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Um die Verwirklichung des Vereinszweckes zu gewährleisten, sollten die Vorstandmitglieder mit der Montessori-Pädagogik vertraut sein. MitarbeiterInnen der Montessori-Vereinigung Hof e. V. können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende und die vier ehrenamtlichen Mitglieder bilden den Vorstand i. S. d. §26 BGB (BGB-Vorstand). Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der BGB-Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können auch Abstimmungen per Telefon oder Mail erfolgen. Die Schulleitung und die Verwaltungsleitung haben Zugang zum und Rederecht im Vorstand; ausgenommen bei Beratung über deren Person
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in der in §15 (1) genannten Reihenfolge auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen (bei mehreren Bewerbern) bzw. mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Gesamtvorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der amtierende Vorstand muss in den Jahren, in denen reguläre Vorstandswahlen stattfinden, die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit einberufen. Damit ist eine angemessene Übergabezeit vom alten auf den neuen Vorstand gewährleistet.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen. Der Gesamtvorstand kann zur Führung vereinsinterner Verwaltungsaufgaben, die im Geschäftsführervertrag zu regeln sind, einen Geschäftsführer bestimmen, der nicht dem Gesamtvorstand angehört.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen das von einem/er Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die jährliche Kassenprüfung überträgt der Vorstand einem Steuerberatungsunternehmen.

Satzung der Montessori-Vereinigung Hof e.V.

§ 16

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - - Speicherung
 - - Bearbeitung
 - - Verarbeitung
 - - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - -Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - - Sperrung seiner Daten
 - - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 13 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen hat.

Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2017

Bestätigung über Eintragung ins Vereinsregister Hof vom Registergericht am 29.03.2017